

- 4. Mai 1966

## Bericht des Bundesministeriums für Justiz

### über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1965

Das Bundesministerium für Justiz wurde unter Punkt 1 der Entschließung des Nationalrates vom 13. Juli 1960 ersucht, dem Nationalrat alljährlich Erfahrungsberichte nebst statistischem Material darüber zugänglich zu machen, wie die Gerichte die neuen Bestimmungen betreffend die bedingte Entlassung von Strafgefangenen handhaben. Es beeht sich nunmehr, statistisches Material für das Jahr 1965 vorzulegen.

Die in den Vorjahren gewonnenen Erfahrungen, wonach die Zahl der von den Gerichten bewilligten bedingten Entlassungen nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 gegenüber dem errechneten Durchschnitt der Jahre 1955 und 1956 um etwas weniger als die Hälfte gesunken ist, werden durch die zahlenmäßigen Ergebnisse des Jahres 1965 neuerlich bestätigt (Durchschnitt in den Berichtsjahren 1961 bis 1965 449 bedingte Entlassungen, während der Jahressdurchschnitt in den Jahren 1955 und 1956 854 betrug).

Zur Frage der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus lebenslanger Haft, welche stets besonderem Interesse begegnet, darf ausgeführt werden, daß im Berichtsjahr 1965 in 27 Fällen die bedingte Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen, die die zeitlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme erfüllten, abgelehnt worden ist und daß nur sieben Strafgefangenen von den Gerichten eine Entlassung zur Probe aus lebenslanger Freiheitsstrafe gewährt wurde.

Im einzelnen wurden entlassen:

Ein im Jahre 1946 Verurteilter nach 18 $\frac{1}{2}$  Jahren Haft im Alter von 49 Jahren, ein im Jahre 1947 Verurteilter nach 19 Jahren 2 Monaten Haft im Alter von 43 Jahren, ein im

Jahre 1949 Verurteilter nach 17 $\frac{1}{4}$ jähriger Haft im Alter von 43 Jahren, ein im Jahre 1949 Verurteilter nach 17 Jahren 5 Monaten Haft im Alter von 47 Jahren; eine im Jahre 1946 verurteilte Frau nach 19 $\frac{1}{4}$ jähriger Haft im Alter von 46 Jahren, eine im Jahre 1948 verurteilte Frau nach 18 $\frac{1}{4}$ jähriger Haft im Alter von 45 Jahren und eine im Jahre 1949 verurteilte Frau nach 17 Jahren 1 Monat Haft im Alter von 51 Jahren.

In Ansehung der wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilten Strafgefangenen sind die in der Berichtsperiode 1964 aufgezeigten Verhältnisse, nämlich daß vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 mehr als viermal soviel Sittlichkeitsverbrecher bedingt entlassen wurden als jetzt, nahezu unverändert geblieben. Die Zahl der wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilten Strafgefangenen, die im Jahre 1965 bedingt entlassen wurden, erreichte mit 77 die bisher geringste Zahl. Daraus ergibt sich neuerlich, daß die Gerichte bei den wegen Sittlichkeitsdelikten Verurteilten durchaus keinen großzügigeren Maßstab anwenden als sonst, obwohl — wie die Untersuchungen Hartmanns \*) gezeigt haben — die Wohlverhaltensprognose gerade bei Sittlichkeitsverbrechern als besonders günstig zu bezeichnen ist; denn die Rückfallsquote nach bedingter Entlassung beträgt bei Sittlichkeitsverbrechern nur 8·4% gegenüber dem allgemeinen Rückfallsquotienten von 16·5% \*).

Die bereits im Vorjahr in Angriff genommenen Arbeiten an einer Rückfallsstatistik, welche zahlenmäßig erläutern soll, wie sich die aus der Strafhaft bedingt Entlassenen bewährt haben,

\*) Hartmann, Die bedingte Entlassung in kriminologischer Sicht, Richterzeitung 1962, Seite 233 ff.

2

konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden, sodaß vom Bundesministerium für Justiz ein verlässliches Zahlenmaterial insoweit derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie in den Vorjahren liegt auch heuer die Rechtsmittelbilanz wieder besonders günstig, woraus die Rechtssicherheit auf dem Gebiete der bedingten Entlassung ersehen werden kann. Lediglich 1'2% der Entscheidungen erster Instanz wurden im Rechtsmittelweg abgeändert.

Nur 7'9% der Beschwerden waren erfolgreich, davon 7% zugunsten und 0'9% zum Nachteil des Strafgefangenen.

Im einzelnen darf auf das statistische Material in den Beilagen A bis L verwiesen werden.

29. April 1966

Der Bundesminister:

Klecatsky

**Tabelle A****Geschäftsanfall für das Jahr 1965**

		2196 (2084) Akten	
		davon betreffen	
erwachsene		jugendliche	
Strafgefangene			
absolut	in %/0	absolut	in %/0
2060 (1955)	93.8 (93.8)	136 (129)	6.2 (6.2)

**Tabelle B****Umfang der gerichtlichen Entscheidungen**

Von den angefallenen Akten wurden			
erledigt		nicht erledigt	
absolut	in %	absolut	in %
2014 (1955)	91.7 (93.8)	182 (129)	8.3 (6.2)
von den erledigten Akten betreffen			
Erwachsene		Jugendliche	
absolut	in %	absolut	in %
1887 (1829)	93.7 (93.6)	127 (126)	6.3 (6.4)

**Tabelle C****Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen**

Die bedingte Entlassung wurde								insgesamt			
erwachsenen Strafgefangenen				jugendlichen Strafgefangenen				bewilligt		verweigert	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
349 (342)	18.5 (18.7)	1538 (1487)	81.5 (81.3)	50 (49)	39.5 (38.9)	77 (77)	60.5 (61.1)	399 (391)	19.8 (20.0)	1615 (1564)	80.2 (80.0)

**Tabelle D**

Art des Deliktes, dessentwegen die bedingt Entlassenen verurteilt worden waren

Delikt	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
§§ 76—100, 152—165 StG.	11 (5)	3·1 (1·5)	— (—)	— (—)
§§ 125—132 IV StG.	75 (75)	21·7 (21·9)	2 (7)	4·0 (14·3)
§§ 134—139 StG. (7 StSchG.)	23 (21)	6·6 (6·1)	1 (2)	2·0 (4·1)
§§ 140—143 StG.	7 (3)	2·0 (0·9)	— (1)	— (2·0)
§§ 166—170 StG. (7 StSchG.)	14 (14)	4·0 (4·1)	— (1)	— (2·0)
§§ 171—186, 197—205 c StG.	154 (154)	44·0 (45·0)	17 (14)	34·0 (28·6)
§§ 190—196 StG. (7 StSchG.)	34 (33)	9·7 (9·7)	29 (23)	58·0 (47·0)
andere Delikte	31 (37)	8·9 (10·8)	1 (1)	2·0 (2·0)
zusammen	349	100	50	100

**Tabelle E**

Art des Deliktes, dessentwegen die Strafgefangenen, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, verurteilt worden sind

Delikt	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
§§ 76—100, 152—165 StG.	87 (94)	5·7 (6·3)	1 (5)	1·3 (6·5)
§§ 125—132 IV StG.	232 (233)	15·1 (15·7)	10 (12)	13·0 (15·6)
§§ 134—139 StG. (7 StSchG.)	56 (54)	3·7 (3·7)	1 (1)	1·3 (1·3)
§§ 140—143 StG.	17 (18)	1·1 (1·2)	— (—)	— (—)
§§ 166—170 StG. (7 StSchG.)	11 (13)	0·8 (0·9)	2 (—)	2·5 (—)
§§ 171—186, 197—205 c StG.	914 (882)	59·4 (59·2)	55 (46)	71·5 (59·7)
§§ 190—196 StG. (7 StSchG.)	78 (80)	4·9 (5·4)	7 (13)	9·1 (16·9)
andere Delikte	143 (113)	9·3 (7·6)	1 (—)	1·3 (—)
zusammen	1538 (1487)	100	77 (77)	100

Tabelle F

Ausmaß der Strafen, zu denen die bedingt Entlassenen verurteilt worden sind

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	308 (312)	88·2 (91·2)	49 (46)	98·0 (93·9)
über 5 Jahre	21 (18)	6·0 (5·3)	1 (3)	2·0 (6·1)
über 10 Jahre	13 (8)	3·8 (2·3)	— (—)	— (—)
lebenslang	7 (4)	2·0 (1·2)	— (—)	— (—)
zusammen	349 (342)	100	50 (49)	100

Tabelle G

Ausmaß der Strafen, zu denen die Strafgefangenen, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, verurteilt worden sind

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	1382 (1335)	89·8 (89·8)	77 (77)	100 (100)
über 5 Jahre	85 (93)	5·5 (6·3)	— (—)	— (—)
über 10 Jahre	44 (36)	2·9 (2·4)	— (—)	— (—)
lebenslang	27 (23)	1·8 (1·5)	— (—)	— (—)
zusammen	1538 (1487)	100	77 (77)	100

Tabelle H

Verhältnis zwischen Bewilligung und Ablehnung der bedingten Entlassung nach dem Ausmaß der Strafe

Strafausmaß	Bedingte Entlassung			
	bewilligt		verweigert	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	357 (358)	19·7 (20·2)	1459 (1412)	80·3 (79·8)
über 5 Jahre	22 (21)	20·5 (18·4)	85 (93)	79·5 (81·6)
über 10 Jahre	13 (8)	22·8 (18·2)	44 (36)	77·2 (81·8)
lebenslang	7 (4)	20·6 (14·8)	27 (23)	79·4 (85·2)
zusammen	399 (391)	19·8 (20·0)	1615 (1564)	80·2 (80·0)

**Tabelle J**

Rechtsmittel gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Entscheidungen:

a) Umfang der Anfechtung und der hierüber ergangenen Entscheidung zweiter Instanz

Entscheidung erster Instanz	davon angefochten		Von der zweiten Instanz			
			erledigt		noch nicht erledigt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2028 (1955)	328 (345)	16·2 (17·6)	314 (329)	95·7 (95·4)	14 (16)	4·3 (4·6)

**Tabelle K**

b) Inhalt der Entscheidung zweiter Instanz

Anfechtung							
zugunsten des Strafgefangenen				zum Nachteil des Strafgefangenen			
mit Erfolg		ohne Erfolg		mit Erfolg		ohne Erfolg	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
22 (20)	7·0 (6·1)	288 (301)	91·7 (91·5)	3 (5)	1·0 (1·5)	1 (3)	0·3 (0·9)

**Tabelle L**

Zusammenfassung aus Tabelle J und K

Insgesamt er- gangene Ent- scheidungen erster Instanz	davon					
	abgeändert		zugunsten		zum Nachteil	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2028 (1955)	25 (25)	1·2 (1·3)	22 (20)	1·1 (1·0)	3 (5)	0·1 (0·3)